

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH****Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte  
gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)****Grundsätzliches**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

**Verbot des Schulbesuchs**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

- es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung)** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

**Übertragungswege**

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

**Ärztliche Beratung**

Wir bitten Sie daher, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob

Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

### **Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen**

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

### **Schutzimpfungen**

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**

## Richtlinie zur Nutzung von schulischer IT-Ausstattung

### § 1 Ziel der Richtlinie

Das Gymnasium Georgianum (im Nachfolgenden „Schule“ oder „die/der Schule“ genannt) stellt den Schülerinnen und Schülern eine IT-Ausstattung auf Basis von Microsoft Office 365 zur Verfügung.

Die Nutzung von schulischer IT-Ausstattung (Internetzugang, eMail-Dienst, weitere Clouddienste, Hardware) muss geregelt sein, um die Interessen der Schule – insbesondere die gesetzlichen Verpflichtungen von der Schule – und das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler angemessen in Übereinstimmung zu bringen und die Maßnahmen zu Protokollierung, Kontrolle und Datenzugriff transparent zu regeln, informiert die Schule über die Regeln zur Nutzung von schulischer IT-Ausstattung.

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entnehmen Sie bitte den Informationen gemäß Artikel 12 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten (im Folgenden „Datenschutzerklärung“ genannt).

### § 2 Anwendungsbereich der Vereinbarung

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Schule.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die Nutzung der durch die Schule bereitgestellten IT-Ausstattung.

### § 3 Grundsatz

Die IT-Ausstattung der Schule wird zu schulischen und privaten Zwecken bereitgestellt.

### § 4 Stets unzulässige Nutzungen

(1) In jedem Fall unzulässig – auch bei gestatteter privater Nutzung – ist jegliche Nutzung der IT-Ausstattung, die geeignet ist, die Interessen der Schule zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Schule liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen der Schule oder die Sicherheit der IT-Ausstattung der Schule beeinträchtigt werden, der Schule sonstige Nachteile entstehen oder gegen Rechtsvorschriften oder Weisungen der Schule verstoßen wird.

(2) Unzulässig sind danach insbesondere, aber nicht abschließend:

- Abrufen, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Strafrecht verstoßen, insbesondere das unerlaubte Herunterladen oder Anbieten von Musik, Filmen, Software oder anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten;
- Abrufen, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von rufschädigenden, beleidigenden, verleumderischen, diskriminierenden, menschenverachtenden, rassistischen, verfassungsfeindlichen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten;
- Abrufen, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Computerviren oder anderer Schadsoftware sowie sonstige Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z. B. Hacking, Portscans);
- Verwenden, Abrufen, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Software, die den Schülerinnen und Schülern nicht von der Schule bereitgestellt wurde; gegebenenfalls erforderliche Software wird ausschließlich durch die Schule beschafft und installiert;

### **§ 5 Private Nutzung**

Ein Anspruch auf private Nutzung der IT-Ausstattung besteht nicht. Soweit die Schule im Rahmen dieser Richtlinie eine private Nutzung gestattet, erfolgt dies freiwillig und steht im alleinigen Ermessen von [Schule]. Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der schulischen IT-Ausstattung sind nicht geschuldet; Störungen und jederzeitige Beschränkungen, insbesondere Sperrung bestimmter Dienste und Beschränkung der verfügbaren Bandbreite, bleiben vorbehalten. Die Schule ist jederzeit nach freiem Ermessen berechtigt, die Gestattung zu beenden oder zu widerrufen. Dies gilt insbesondere (aber nicht abschließend), wenn Schülerinnen und Schüler gegen diese Richtlinie verstoßen oder Tatsachen einen diesbezüglichen Verdacht begründen.

### **§ 6 Einschränken der privaten Nutzung**

(1) Die Schule ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Nutzung von IT-Ausstattung durch Einsatz von Filtersystemen zu beschränken. In Betracht kommen beispielsweise, aber nicht abschließend, Sperren bestimmter Adressen (z. B. Domains, URLs), Dienste/Protokolle (z. B. Filesharing, Streaming) oder Ports, der Einsatz von inhaltsbasierten Filtersystemen (z. B. Sperrung bestimmter Schlagwörter oder Dateitypen) sowie der Einsatz von Spam- und Virenfiltern. Mit dem Einsatz solcher Systeme ist technisch bedingt in vielen Fällen eine automatische Analyse auch des Inhalts der Kommunikation verbunden.

(2) Die Schule ist auch berechtigt, die Annahme von Nachrichten einzelner Absender, Gruppen von Absendern oder Domains zu verweigern, insbesondere wenn zu vermuten ist, dass es sich um eine unzulässige Nutzung der IT-Ausstattung oder sonstige unerwünschte Nachrichten handelt.

### **§ 7 Kontrolle der Nutzung der schulischen IT-Ausstattung**

Eine personenbezogene Kontrolle der gespeicherten Daten der Internet- und E-Mail-Nutzung durch die Schule ist unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ausnahmsweise zulässig, wenn

- eine konkrete Gefahr für die schulische IT-Ausstattung besteht, die nicht anders beseitigt werden kann, oder
- sie zur Verhinderung oder Aufklärung einer schwerwiegenden Pflichtverletzung oder einer Straftat erforderlich ist und keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder
- die betroffene Person oder dessen gesetzliche Vertreterin oder Vertreter der konkret anstehenden Kontrolle nach Mitteilung des Zwecks der Einsichtnahme zugestimmt hat.

Die Kontrolle erfolgt unter Angabe eines der vorgenannten, von der Schule zu konkretisierenden Gründe. Sie muss der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Schulgesetz NRW basierenden und damit nachgeordneten Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen und Schülern (VO DV I) gerecht werden.